

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Postblatt für Wilsdruff.

Alttanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde Grotzsch, Grumbach, Gruns bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Kamperdorf, Lindbach, Losen, Mohorn, Mültz-Rotzsch, Ranzig, Neufirchen, Reutanneberg, Riebermartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rotzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seelastadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterndorf, Weiskropp, Wilsdora.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Rt. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Rt. 54 Pf. Inzerate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. Inzeratspreis 15 Pf. pro viergespaltene Korpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger & Friedrich in Wilsdruff. — Verantwortlich für Correctur und den Inzeratenteil: Martin Berger, für Postil und die übrigen Rubriken: Hugo Friedrich.

No. 8

Dienstag, den 17. Januar 1905.

64. Jahrg.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Bei der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Verordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März dieses Jahres die Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Besitze der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission nach § 25 und 26 der Verordnung gestellungspflichtig sind, wolle ihr schriftliches Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens den 1. Februar dieses Jahres gelangen lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche sind nicht zu berücksichtigen.

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu verbleibenden Weiche sind folgende Papiere beizufügen:

a. Ein standesamtlicher Geburtschein.
b. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausbildung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet, und daß, soweit sich die Kosten von der Militärverwaltung bestreiten lassen, er sich dieser gegenüber für die Tragung der Kosten als Selbstschuldner verbürgt.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Vertretung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Lebenslang der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf keine Erklärung, sofern er nicht schon durch Gesetz zur Erfüllung des Ansehens verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

c. Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Jugendliche von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen nicht-universitären Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder durch die Polizeibehörde anzufragen ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahre an bis zum Tage der Annahme zu umfassen.

d. Ein vom Gesuchsteller selbst gefertigter Lebenslauf.

Die Papiere unter a bis c sind im Original einzureichen. In den Zulassungsgesuchen ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, bez. russischen) die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst von einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

Von die zur Prüfung zugelassenen Bewerber wird von hier aus noch rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im übrigen wird bezüglich des Umfangs der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden

Ansprüche auf den Inhalt der der Verordnung als Anlage 2 zu § 91 beigefügten Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

II. Gleichzeitig werden die im Jahre 1885 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitze eines der Vorschriften in § 90 der Verordnung ein bestehendes Zeugnis über ihre wissenschaftliche Befähigung befinden, angeworben, bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bis zu obengedachtem Tage ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungszeugnisses unter Beifügung der oben unter a bis c bezeichneten Papiere und des fraglichen Befähigungszeugnisses schriftlich hier einzureichen.

Bemerkung wird noch, daß die im Jahre 1885 geborenen Schüler höherer Lehranstalten, welche auf Grund der bei den letzten abgelaufenen nächsten Überprüfung ein derartiges Befähigungszeugnis zu erlangen hoffen, gleichfalls bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bis zum 1. Februar dieses Jahres ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungszeugnisses unter Beifügung der oben unter a bis c erwähnten Papiere schriftlich hier einzureichen und vor dem 1. April dieses Jahres das gedachte Befähigungszeugnis vorzubringen haben.

Dresden, den 2. Januar 1905.
Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.
Ratier Oberregierungsrat. Oberleutnant.

Auf Anordnung des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird folgende, vielfach unbeachtet gelassene gesetzliche Vorschrift hinsichtlich der religiösen Erziehung der in gemischten Ehen geborenen Kinder in Erinnerung gebracht.

Nach § 6—8 des Gesetzes vom 1. November 1896 sind eheliche Kinder, deren Vater dem evangelischen, deren Mutter aber dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, dergleichen Kinder, deren Vater dem katholischen und deren Mutter dem evangelischen Glaubensbekenntnisse zugehörig sind, in dem Bekenntnisse des Vaters zu erziehen. Eine Abweichung von diesen Bestimmungen ist nur zulässig, wenn die Eltern vor erfülltem 6. Lebensjahre des betreffenden Kindes an Gerichtsstelle und ohne Beisein anderer Personen eine Übereinkunft vor dem Richter dahin zu Protokoll abgeschlossen haben, daß ihre Kinder in dem Bekenntnisse der Mutter erzogen werden sollen. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche bereits das 6. Lebensjahr erfüllt haben, ist ein solches gerichtliches Übereinkommen ohne Einfluß.

Meißen, den 5. Januar 1905.
Königliche Bezirkschulininspektion.
Löffow. Dr. Gebe.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, 16. Januar 1905.
Deutsches Reich.

Fürst Alexander von Lippe-Deimold †.

Der geistesstarke Fürst Karl Alexander zur Lippe ist in St. Gillenberg bei Aushagen an einer Herzlähmung gestorben. Vor mehreren Tagen hatte sich eine letzte Herzschwäche mit Brustdrüsenkatarrh eingestellt, die indes zu keinen Besorgnissen Anlaß gab. Der Fürst aß und trank noch mit gleichem Appetit wie sonst und las seine gewohnten Zeitungen. Plötzlich überfiel ihn eine Herzschwäche und der Fürst entschlief alsbald sanft und schmerzlos. Er war seit 33 Jahren in der Nervenklinik des Doktors Greither und erfreute sich stets der besten Gesundheit, so daß der Tod ganz plötzlich kam. Der lippeische Erbfolgestreit, der in der letzten Zeit einigermaßen in den Hintergrund getreten war, ist dadurch plötzlich in ein neues Stadium getreten. Mit dem Tode des am 16. Januar 1831 zu Deimold geborenen Fürsten wird der Streit zwischen der Westfälischen und der Schaumburger Linie insofern ein wenig verschoben, als jetzt der Kampf um die Regentenschaft vollständig ausscheidet und es sich jetzt direkt um die Thronfolge handelt. An der tatsächlichen Lage wird freilich durch den Tod des Fürsten Alexander im Augenblick nichts geändert, da in dem zwischen den streitenden Parteien abgeschlossenen Schiedsvertrage ausdrücklich gesagt ist, daß Graf Ernst zur Lippe-Westfälisch auch nach dem Tode des Fürsten einstweilen die Regentenschaft weiterführen soll.

Ein sonderbarer Fall aus der oldenburgischen Rechtsgeschichte.

Die Angelegenheit geht auf das Jahr 1876 zurück. Damals — so entnehmen wir den Ausführungen des „F. Z.“ — ging im großherzoglichen Schloß ein Schreiben ein, in dem der Stiefbruder des 20 Jahre Altersunterschied trennte beide von einander — fast ihm in artiger Form mitteilte, er habe sich mit einer Dame der angesehensten Wiener Gesellschaft, Fräulein

Natalie, Freiin Vogel v. Friesendorf, vermählt. Unwillig zerstückte Großherzog Peter den Brief des Bruders. Herzog Elmar war freilich immer ein Paantast gewesen, der Menschenrecht über Fürstentum stellte, Berge und sogar gute Berge machte, allerlei Kunststudium trieb und den Weg zur Erkenntnis des Guten und Bösen nicht an der Hand menschlicher Vorschriften, sondern in eigenem heißen Bemühen suchte. Mehr als 28 Jahre sind seit jenem Novembertage vorübergegangen. Und beide Brüder ruhen im Grabe. Aber erst jetzt scheint der Zwist zwischen ihnen zum Austrage gelangen zu sollen. Herzog Elmar von Oldenburg war kein Streiter von Natur. Nichts konnte ihn bewegen, die angebotenen Rechte seiner Gemahlin und der beiden Kinder, die sie ihm schenkte, öffentlich durchzusetzen. Doch als man ihm für seine Gemahlin den Titel einer Gräfin anbot, wies er die Zumutung gährend zurück, und wachte energisch den heimzuleuchten, die ihr nicht das Päckchen der Herzogin gewährten, seine Kinder nicht als Prinz und Prinzessin ansprachen. Er hatte sich bei Wien, auf einem schönen Gute, niedergelassen und führte dort in Kreise der Seinen das glückliche Leben. Dem Ermessen seines Sohnes wollte er es überlassen, falls man auch ihm seine angeborenen Rechte beeinträchtigte, sie mit guten und tüchtigen Waffen zu verteidigen — sie zurückzuerobern. Dieser Augenblick ist gekommen. Herzog Elmar starb am 17. Oktober 1895. Für seinen Sohn nahm dessen Mutter während seiner Minderjährigkeit den Titel eines „Grafen von Weisburg“ an, und als solcher steht er im preussischen Heeresdienste, ist er Leutnant bei dem Potsdamer Garde-Corps. Die Mutter hat in Ungarn ein Besitztum inne und die ungarischen Staatsbehörden fühlen sich anscheinend nicht kompetent, eine Preisangabe des deutschen Fürstentums zu erteilen und gewähren ihr die Würde einer „Herzogin Natalie von Oldenburg“. Stagedent der Mahnung seines Vaters hat der junge Graf von Weisburg — recte Prinz Alexander von Oldenburg — als der oldenburgische Landtag vor einigen Tagen die Thronfolge regelte, auch seine Ansprüche angemeldet. Außerdem wurde soden dem großherzoglichen Landgerichte eine Klage des Grafen Alexander v. Weisburg eingereicht, die sich

gegen das großherzogliche Haus richtet und die Anerkennung des Grafen als eines vollgültigen Mitgliedes dieses Hauses zum Inhalt hat. So wird sich in aller nächster Zeit abermals vor Oldenburger Richtern ein Prozeß abspielen, dessen Bedeutung weit über die Grenzen des Landes hinausreicht.

Dierzu wird noch gemeldet, daß sich Graf Alexander soeben mit der Gräfin v. Hahn-Basendow, der Tochter des ehemals bekannten mecklenburgischen Sportsmanns Grafen Hahn-Basendow, verlobt hat.

Vom Bergarbeiterstreik.

Der Bochumer Verein läßt heute einen seiner drei in Betrieb befindlichen Hochöfen ausblasen. Der Betrieb auf den beiden anderen muß wegen Kohlenmangels eingestellt werden, eventuell muß eine Dämpfung erfolgen. Die Königshütte kündigt dagegen an, daß sie voll weiterarbeiten, indem sie Kohlen mit großen Opfern beschaffen wolle. Vom Förderverein liegen 5 Walzenstraßen und ein Hammerwerk still. Die Kohlenvorräte auf den Schachtanlagen belaufen sich auf etwa 2 Millionen Tonnen. Die heute mittag abgehaltene Vorstandssitzung des Syndikats, der etwa 30 Zeichenbesitzer bewohnen, entschied über die Stellungnahme zu den Arbeiterforderungen. Das Resultat blieb geheim, aber es verlautet, daß keinesfalls eine ganz ablehnende Antwort ergehen wird. Aus Essen meldet man vom 14. Januar: Die Zahl der Ausständigen betrug heute 60126, verteilt auf 104 Zeichen, gegen 65858 gestern. Wie gestern, kam es auch heute auf der Zeche „Matthias Stünnes“ in Carup und Zeche „Concordia“ zu Streikunmullen zwischen Ausständigen und Gendarmen. Die Gendarmerie schritt mit blanker Waffe ein. Die Ausständigen verbarrickadierten sich in den Häusern und warfen die Gendarmen mit Steinen. Die Wirtshäuser sind wegen Ruhebedingung geschlossen.

Aus dem ultramontanen Schimpfwörterlexikon stellen die „München. N. Nachr.“ eine hübsche Blütenlese zusammen. Das Blatt schreibt: Der Wahlausruf der vereinigten Liberalen und Demokraten und ihr Programm haben die Zentrumspreffe ganz rabiat gemacht. In der „Augsburger Postzeitg.“ lesen wir über den liberalen Wahl-